



STADT TROISDORF  
**Der Bürgermeister**

## **Bisher vorliegende umweltbezogene und sonstige Stellungnahmen**

**Art und Umfang der Berücksichtigung im Planentwurf zur öffentlichen Auslegung**

### **Bebauungsplan A 196, Blatt 1b**

Stadtteil Troisdorf- Altenrath,  
Bereich zwischen Alte Kölner Straße, Heidegraben und südlich bestehende Wohnbebauung

**Stichwort Neubau Mehrzweckhalle**

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister

**Bisher vorliegende umweltbezogene und sonstige Stellungnahmen  
Art und Umfang der Berücksichtigung zur Offenlegung**

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**Bebauungsplan A 196, Blatt 1b**

Stadtteil Troisdorf-Altenrath

Zusammenstellung der zur Offenlegung bisher vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen und sonstigen Stellungnahmen mit Angaben über Art und Umfang der Berücksichtigung im Planentwurf. Die Stellungnahmen sind bei der Stadt Troisdorf während der öffentlichen Auslegung einsehbar.

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
1	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH fbg Horlstrasse 12 55743 Idar-Oberstein	01.09.2016	Sachgüter, Mensch	<p>Die Produktenfernleitung (Nato-Pipeline) LUXHEIM-ALTENRATH durchquert das Verfahrensgebiet auf einer Länge von ca. 200 m.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der fbg durchgeführt werden. Die Nutzung und Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf der Zustimmung durch das BAIUDBw KompZ BauMgmt und ggf. eines Vertrags</p>	<p>Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Produktenfernleitung sowie die Vorschriften bezüglich Arbeiten und die Restriktionen im Schutzstreifen der Produktenfernleitung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Produktenfernleitung ist im Bebauungsplanentwurf (incl. einem beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 5 m) nachrichtlich übernommen worden. Der Leitungs- und Schutzbereich liegt, mit Ausnahme der Zufahrt zum Gebiet, innerhalb einer festgesetzten (öffentlichen) Grünflächen.</p> <p>Die Zufahrt der Mehrzweckhalle erfolgt als einmalige Querung der Leitungstrasse. Die geplante Situation mit einer punktuellen Überführung/Querung der Trasse ist vergleichbar mit anderen Querungsstellen der Produktenfernleitung im Stadtgebiet (z.B. Gewerbegebiet Belgische Allee in Spich).</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ggf. weitere Sicherheitsmaßnahmen notwendig werden. Dies ist</p>

				<p>Die geplante Zufahrt sollte wenn möglich nicht über die Produktenfernleitung erfolgen. Ist dies nicht möglich, dann müssen die Planungen dem Sachverständigen für die Produktenfernleitung vorgelegt werden. Dieser prüft, ob weitere Sicherheitsmaßnahmen notwendig werden.</p> <p>Der komplette Schutzstreifen sollte als Grünfläche festgelegt werden. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Schutzstreifen müssen mit Plänen zur Prüfung vorgelegt werden. Für Arbeiten im Schutzbereich gelten die beigefügten Hinweise.</p> <p>Parkplätze und Fahrwege sollten nicht im Schutzstreifen errichtet werden.</p> <p>Der dinglich gesicherte 10 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen incl. Zaunfundamente, Mauern, usw.), Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Einsichtnahme der Leitung und Zugang zwecks Wartung müssen gewährleistet bleiben.</p> <p>Der Trassenverlauf ist im Plan einzutragen, die Sicherheitshinweise sind im Bericht einzutragen.</p>	<p>im Zuge der konkreten Erschließungsplanung abzustimmen.</p> <p>Mit Ausnahme der einmaligen Querung werden keine Parkplätze und Fahrwege im Schutzstreifen errichtet.</p> <p>Eine ausschließliche Erschließung der Mehrzweckhalle und der Feuerwehr über den Kreisel L84/Heidegraben würde den Umbau des Kreisels (5. Arm) mit Kosten von geschätzt mind. 500.000 € erfordern, da der bestehende Kreisel nicht unter Einhaltung der erforderlichen Radien umgebaut werden kann. Der Umbau des Kreisels wird im vorliegenden Fall als unverhältnismäßig angesehen.</p> <p>Die Leitung mit Schutzstreifen wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die nötigen Hinweise dazu werden in den textlichen Hinweisen und/oder in der Planbegründung aufgenommen. Da der Schutzstreifen bereits dinglich gesichert ist, ist die Festsetzung einer mit einem Leitungsrecht noch zu belastenden Fläche obsolet.</p>
2.	Stadtwerke Troisdorf GmbH – Netzplanung Poststraße 105 53840 Troisdorf	30.08.2016	Sachgüter	<p>Es wurde eine Leitungsauskunft eingeholt. Demnach befindet sich nur eine Stromleitung im Plangebiet im Bereich der Alten Kölner Straße.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitung wird durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche nicht negativ berührt. Im Zuge der Baumaßnahmen für eine Linksabbiegespur ist die Leitung zu berücksichtigen.</p>

3	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssi- cherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	31.08.2016	Sachgüter	Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme
4	PLEdoc GmbH, Post- fach 12 02 55, 45312 Essen	02.09.2016	Sachgüter	Im Planbereich sind keine von der Pledoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden.  Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.  Durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist eine Betroffenheit der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen.	Kenntnisnahme  Die externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen über Ankauf von Ökopunkten, sodass eine Betroffenheit von Leitungen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens bzw. von anderer Stelle geprüft wird.
5	Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	08.09.2016	Mensch, Luft	Es bestehen keine Bedenken bzw. Einwände der Bundeswehr, soweit bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.  Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Köln-Bonn, zum Standortübungsplatz Wahner Heide und zum NATO-Tanklager Altenrath ist mit Lärm-, Abgas- und anderen Emissionen zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin,	Kenntnisnahme  Das Gebäude im Plangebiet darf eine Gebäudehöhe von 9 m über Erdgeschossfußbodenhöhe nicht überschreiten, sodass keine Betroffenheit des BAIUDBw gegeben ist.

				dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	
6	RSAG AöR 53719 Siegburg	06.09.2016	Mensch, Sachgüter	<p>Von Seiten der RSAG werden zu den Bauleitplanvorentwürfen in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die gemeinsame Erschließung für die Mehrzweckhalle und Feuerwehr im Bereich der Ein-/Ausfahrt von der Alten Kölner Straße erfolgen soll. Vom Kreisverkehr Heidegraben/Alten Kölner Straße her soll es lediglich eine Zufahrt zur Mehrzweckhalle geben. Die Zufahrt zur Mehrzweckhalle wird ausreichend dimensioniert, um auch Bussen und Lkws die Zufahrt zur Halle zu ermöglichen. Somit wäre eine Abfallentsorgung mit den Abfallsammelfahrzeugen der RSAG gewährleistet.</p> <p>Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.</p> <p>Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich noch auf den Planungsstand, bei dem eine gemeinsame Zufahrt der Feuerwehr und der Mehrzweckhalle vorgesehen war.</p> <p>Es wird zum Entwurf in der Planzeichnung ein Ein-/Ausfahrtsbereich auf einer Breite von 25m ermöglicht. Details zur Zuwegung (Lage/Breite) sind mit dem Landesbetrieb StraßenNRW im Zuge einer Verwaltungsvereinbarung abzustimmen. Die Zuwegung für größere Fahrzeuge wie Feuerwehr, Müllfahrzeuge etc. wird dabei berücksichtigt.</p>

				<p>dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGI 5104 und RAS 06 zu entnehmen.</p>	
7	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	01.09.2016	Mensch, Sachgüter	<p>(Aktenzeichen 22.5-3-5382068-431/16) Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweise zum Kampfmittelfund bei Bauarbeiten werden aufgenommen.</p>
8	Rhein-Sieg-Kreis Amt 61-Planung Abtl. 61.2-Regional/ Bauleitplanung Postfach 1551 53705 Siegburg	09.09.2016	Mensch, Klima, Luft, Boden, Landschaft	<p><b>Mobilität</b></p> <p>Die Alte Kölner Straße (L84) ist eine wichtige Verbindung für den regionalen Radverkehr. Bis zum Kreisverkehr in Altenrath gibt es auf der K10 einen begleitenden Geh-/Radweg. Trotz zahlreicher Bemühungen gegenüber dem zuständigen Baulastträger Straßen NRW gibt es in der Weiterführung auf der L84 keinen Radweg, so dass der Radverkehr auf der Straße geführt werden muss. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit auf der L84 besteht eine Gefahr für die Verkehrssicherheit, vor allem für unerfahrene Radfahrer.</p>	<p>Der angeregte gemeinsame Geh- und Radweg parallel zur L84 (Alte Kölner Straße) wurde im Bebauungsplangebiet nicht dargestellt, weil es seitens des Landesbetriebs Straßen NRW keine konkrete Planung gibt und die Radwegeverbindung zwischen Troisdorf-Altenrath und Köln-Grenel keine besonders hohe Priorität im Programm des Landesbetriebs Straßen NRW hat.</p> <p>Die Anbindung für Fußgänger und ggf. eine Alternative für Radfahrer zum aktuellen Zustand soll im Bereich der Gemeinbedarfsfläche nördlich des Feuerwehrgerätehauses angelegt werden. Die Stadt Troisdorf wird sich zudem auch weiterhin bei Straßen NRW um einen Radweg entlang der L84 bemühen. Ein 3,5m breiter Streifen wird dazu zwischen</p>

				<p>Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, parallel zur L84 einen gemeinsamen Geh-/ Radweg vorzusehen. Ggfs. können die entstehenden Kosten durch Straßen.NRW übernommen werden.</p> <p><b>Immissionsschutz</b>  Aufgrund der Prognoseergebnisse der Schallschutzgutachten der Firma Graner+Partner Ingenieure, Bergisch-Gladbach vom 27.11.2012 (Bericht-Nr. 121127 sgut-1) mit Ergänzung vom 03.01.2013 (Standortbewertung 4a und 4b) wird angeregt, im weiteren Verfahren den Vorentwurf Variante C zu berücksichtigen. Dieser sieht im Gegensatz zu den Vorentwürfen Variante A und B die Anordnung der Stellplätze auf der westlichen Seite der Mehrzweckhalle vor. So kann diese als schalltechnische Abschirmung der Parkplatzgeräusche gegenüber den benachbarten Wohnhäusern dienen. Zudem ist ausschließlich eine direkte Erschließung von der Alten Kölner Straße (L 84) aus vorgesehen. Dies entspricht der Empfehlung des Gutachters, wegen des unmittelbar betroffenen Wohnhauses Heidegraben 38 auf eine direkte Anbindung an den Kreisverkehr zu verzichten. Sollte Variante A oder B dennoch in Betracht gezogen werden, wird im weiteren Verfahren die Überarbeitung des Gutachtens mit Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen (Lage der Mehrzweckhalle, Anzahl und Anordnung der Stellplätze, Anbindungen an öffentliche Straßen) angeregt.</p>	<p>Stellplatzfläche nördlich und Schutzstreifen der NATO-Pipeline südlich freigehalten.</p> <p>Variante C wurde im Stadtentwicklungsausschuss nicht favorisiert. Stattdessen wurde mit Blick auf die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen und Rahmenbedingungen mittlerweile ein Entwurf in Fortführung der Variante B erstellt mit direkter Anbindung an die L84. Insbesondere sind die Anbindung an den Ort, möglichst geringe Höhenunterschiede (weniger Bodenaushub), eine direkte ÖPNV-Anbindung, eine möglichst kurze Erschließung und größtmöglicher Abstand zu möglichen Stollen der ehemaligen „Grube Versöhnung“ (Gründungsprobleme) dabei aufgegriffen.</p> <p>Die Ergänzung zum Schallschutzgutachten (Graner+Partner, 10/2017) kommt zu dem Ergebnis, dass das Planungskonzept des Bebauungsplanentwurfs bzw. der Betrieb der Mehrzweckhalle und des Feuerwehrgerätehauses im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfolgt. Zudem wurde eine ergänzende schalltechnische Prognose beauftragt (Graner+Partner Ing. 08.11.2023). Mit Blick auf die Prognose wurde die Stellplatzfläche so festgesetzt, dass die Parkmöglichkeiten süd(west)lich des Gebäudes gelegen sind, damit Abstand zur Wohnbebauung und Abschirmung durch die Mehrzweckhalle am besten greifen.</p>
--	--	--	--	--	---

			<p><b>Altlasten</b></p> <p>Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt, ist das Plangebiet im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als Teilbereich des militärischen Altstandortes mit der Nr. 5108/3001-0 erfasst (Truppenübungsplatz Wahner Heide). Eine historische Nutzungsrecherche ergab keine konkreten Verdachtsmomente auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen für den überplanten Bereich.</p> <p>Außerdem befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit nachgewiesenem altbergbaulichem Einfluss. Aufgrund der ehemaligen bergbaulichen Nutzung können sowohl schwermetallhaltige Auffüllungen (Abraum) als auch natürliche Böden mit erhöhten Schwermetallgehalten vorkommen, die insbesondere bei der Entsorgung von Bodenaushub relevant sein können.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist es erforderlich, dass, wie in der Begründung bereits ausgeführt, die Stadt Troisdorf als Planungsträgerin dem Bodenbelastungsverdacht nachgeht und hinreichend überprüft. In diesem Zusammenhang wird daher angeregt, eine orientierende Untersuchung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV und in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Abteilung Grundwasser- und Bodenschutz fachgutachterlich durchführen zu lassen.</p> <p>Erst nach Vorlage dieser Untersuchung kann aus Altlastensicht beurteilt werden, ob möglicherweise Bodenbelastungen</p>	<p>Das Altlastengutachten der Firma Geotechnisches Büro Dr. Leischner GmbH, Bonn „Schutzbezogene Bodenuntersuchung zum Bauvorhaben ‚Neubau einer Mehrzweckhalle und eines Feuerwehrgerätehauses‘ In Troisdorf-Altenrath“ (April 2018) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchgeführten Boden-Untersuchungen auf dem Baugrundstück der Gemeinbedarfsnutzungen und den Hausgärten aus der vergangenen erzbergbaulichen Nutzung des Gebietes keine Gefährdung für zukünftige Nutzer zu befürchten ist.</p>
--	--	--	---	--

				<p>vorhanden sind und welche Auswirkungen diese auf die Planungen haben.</p> <p><b>Bodenschutz</b>          Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten ist. Es wird ange-regt, die Eingriffe in das Schutzgut Boden für alle drei Planungsvarianten zu ermit-teln und, im Sinne eines sparsamen Um-gangs mit Grund und Boden, die Variante mit der geringsten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu verwirklichen.          Die Notwendigkeit der Umnutzung land-wirtschaftlich genutzter Flächen soll be-gründet werden. Im Rahmen der planeris-chen Abwägung ist zu prüfen, ob vor In-anspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Wie-dernutzung von bereits versiegelten, sa-nierten, baulich veränderten oder bebau-ten Flächen möglich ist.          Die Beeinträchtigung der Bodenfunktio-nen ist unter Berücksichtigung von Ver-meidungs-, Minderungs- und Minimie-rungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktio-nen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im not-wendigen Umfang in Anspruch zu neh-men (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).</p>	<p>Die Bewertung nach den Vorgaben der Bundesbo-denschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV 1999) ergab für den <i>Wirkungspfad Boden-Mensch</i>: Keine der untersuchten Proben weist Überschreitun-gen der Prüfwerte für Kinderspielflächen des Wir-kungspfades Boden-Mensch der BBodSchV auf. Der Oberboden auf dem Untersuchungs-gelände ist für diese sensibelste Nutzung geeignet.</p> <p>Für den <i>Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze</i>: In der Probe 9038/MP 2 wurde der Prüfwert für Blei im Am-moniumnitrataufschluss für Ackerbau-Flächen/Nutz-gärten überschritten. Hinsichtlich der historisch be-legten Bleierz-Gewinnung in der nahe gelegenen Grube <i>Versöhnung</i> ist der erhöhte Bleigehalt als ge-ogene Hintergrundbelastung zu betrachten. Ein Maßnahmenschwellenwert für Blei ist in der BBodSchV im Ammoniumnitrataufschluss nicht vor-gesehen. Weitere Überschreitungen der Prüf- und Maßnahmenschwellenwerte des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze traten in den untersuchten Para-metern nicht auf.</p> <p>Die Varianten unterscheiden sich vor allem hinsicht-lich der Baukörperstellung. Die im Flächennutzungs-plan dargestellte Fläche für Gemeinbedarf ist gleich-bleibend. Deswegen sind die Varianten aus Sicht des Bodenschutzes gleich zu bewerten. Zum Ent-wurf wurde hier nochmal Gemeinbedarfsfläche redu-ziert.</p> <p>Die vorgestellten Varianten sind mittlerweile über-holt. Zum Entwurf wurde die gesamte Planung noch-</p>
--	--	--	--	---	--

			<p>Zur Bilanzierung wird das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ des Planungsbüros Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer, Stand November 2015, empfohlen. Es besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Internet unter <a href="http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt66/artikel/08946/">http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt66/artikel/08946/</a> einzusehen. Auf den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltschutzprüfung nach BauGB“ LABO 2009 unter den Links  <a href="http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf">http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf</a>  <a href="http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a>  wird hingewiesen.  Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.</p> <p><b>Abfallwirtschaft</b>  Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.  Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet „Gewerbliche</p>	<p>mal überarbeitet. Für den Standort wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Eine geeignete Fläche im Ortskern ist nicht verfügbar. Die überbaubaren Flächen werden so gering wie möglich gehalten. Aufgrund der Topographie und Berücksichtigung von Vorgaben für Versickerung, Zufahrt, Stellplätze und Lärmschutz wird für die spätere Ausführungsplanung eine gewisse Flexibilität benötigt. Die Gemeinbedarfsfläche und das Baufeld lassen diese nötige Flexibilität zu, werden im Übrigen aber möglichst klein gehalten und die Versiegelung über Festsetzungen wie GRZ und Begrünung von Freiflächen und Stellplätzen möglichst minimiert.</p> <p>Siehe auch Kapitel Boden im Umweltbericht.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen</p>
--	--	--	---	---

			<p>Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.</p> <p><b>Niederschlagswasserbeseitigung</b> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, wenn mit dem Niederschlagswasser wie unter Punkt 4.9 der städtebaulichen Begründung zum Vorentwurf vom 5.8.2016 beschrieben verfahren wird.</p> <p>Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen. Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.</p> <p><b>Erneuerbare Energien</b> Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Es wird daher angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz er-</p>	<p>Die Ausführungen werden beibehalten (Hinweis auf Versickerung nach WHG und LWG). Zur Erkundung der Bodenverhältnisse und der damit verbundenen Versickerungsfähigkeit der Böden wurden in der weiteren Objekt-Planung Versickerungsversuche durchgeführt. Das Hydrogeologische Gutachten der Fa. Geotechnisches Büro Dr. Leischner GmbH empfiehlt die Anlage einer Rigole. Die Lage der Rigole laut Gutachten wird berücksichtigt bzw. das Baufeld entsprechend angepasst.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen</p> <p>Berücksichtigung als Hinweis im Bebauungsplanentwurf. Auf die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes wird dort auch verwiesen. Die Thematik erneuerbare Energien wird im Rahmen der Hochbauplanung der städtischen Bauvorhaben geprüft. Das städtebauliche Konzept, die Anordnung der Baukörper und festgesetzten Baugrenzen ermöglichen eine weitgehende Verschattungsfreiheit, was die Nutzung von passiven und aktiven solaren Gewinnen begünstigt. Ein Mindestanteil für PV wird daher festgesetzt (nutzbaren Dachflächen der Mehrzweckhalle sind zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen auszustatten).</p>
--	--	--	---	---

				neuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.	
9	Privat	12.09.2016	Mensch, Boden	<p>Anmerkungen zu den vorgestellten Varianten A – C sowie den mündlich in der Erörterung vorgetragenen Vorschlägen:</p> <p>Die Variante C sollte nicht realisiert werden, da die Mehrzweckhalle ohne zwingende Not sehr dicht an bestehende Wohngebäude im Heidegraben gebaut würde. Die Beeinträchtigungen der dortigen Anwohner durch Musik, Stimmen, usw. sollten möglichst weit von deren Grundstücksgrenzen entfernt sein.</p> <p>Die Variante A verbessert zwar durch den größeren Abstand der Mehrzweckhalle zum Heidegraben die Lärm-Situation der dortigen Anwohner, aber durch die Schrägstellung der Halle quer auf dem Wiesengrundstück, wird die schöne große, zusammenhängende Wiesenfläche (Richtung Rübkamp) unnötig verkleinert. Auch diese Variante sollte nicht realisiert werden.</p> <p>Nach Meinung des Anregenden beinhaltet die Variante B (Mehrzweckhalle parallel zur L84) die geschickteste Planung. Unnötiger Platzverbrauch auf der Wiese wird vermeiden; der Abstand zu den Wohnhäusern im Heidegraben und zum Rübkamp ist am Größten.</p> <p>Während der Erörterung wurde ein Vorschlag gemacht, man sollte die Mehrzweckhalle noch weiter in die Wiesemitte</p>	<p>Die vorgestellten Varianten sind mittlerweile überholt. Die Bauleitplanung für Mehrzweckhalle und Feuerwehrgerätehaus wurden geteilt. Das FWGH ist bereits gebaut und wird über den Kreisel erschlossen. Es liegt jetzt südöstlich der Halle (beim Vorentwurf lag sie noch westlich der Halle). Die Lage der Mehrzweckhalle und die Lage des Parkplatzes wurden aus der von den Stellungnehmern gewünschten Variante B weiterentwickelt. Die Mehrzweckhalle soll nun aber eine eigene Zufahrt erhalten von der Alten Kölner Straße aus. Das Baufenster wurde dabei so weit wie möglich nach Süden gelegt (Zwänge durch Nato-Pipeline, Überreste der Grube Versöhnung und Lage der neuen Versickerungsanlage) und trotz nötiger Spielräume so klein wie möglich gefasst. Die öffentlichen Grünflächen bleiben somit größtmöglich erhalten. Die Abstände zur Wohnbebauung sind ebenfalls so groß wie möglich. Die Stellplatzanlage wurde gemäß Schallgutachten so platziert, dass auch hier ein größtmöglicher Abstand ist und dass das Gebäude die Immissionen abschirmt.</p>

				<p>(Richtung Rademacherweg) verlegen, damit Fußgänger, die aus der Richtung Rademacherweg kommen, einen kürzeren Fußweg haben.</p> <p>Diesen Vorschlag lehnt der Anregende ab. Erstens: die schöne große, zusammenhängende Wiese wird unnötigerweise verkleinert. Im Herbst nutzen viele Kinder die Wiese zum Drachensteigen; eine große Halle mitten in der Wiese behindert diese Freizeitaktivität. Zweitens: die Länge des zusätzlichen Fußwegs von der Wiesenmitte bis zur Mehrzweckhalle gem. Variante B beträgt nur 50 – 70 Meter. Diese Entfernung ist jedem zumutbar. Gehbehinderte parken ihr Auto an der Mehrzweckhalle. Drittens: In Altenrath würden selbst Entfernungen von weniger als 200 -300 Meter mit dem Auto zurückgelegt.</p> <p>Variante B, wie am 24.08.2016 präsentiert, wird favorisiert. Dabei gilt es zu überlegen, ob eine 5. Kreiselausfahrt direkt zur MZH überhaupt notwendig ist oder ob der gesamte Zufahrtsverkehr zum Mehrzweckhalle/ Feuerwehrhaus nicht über die Einfahrt „Alte Kölner Straße“ abzuwickeln ist. Das würde Kosten (erneute Baumaßnahme am Kreisel) sparen. Ein Fußweg mit Zugang vom Heidegraben wäre sicherlich die günstigere Lösung.</p>	
10	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle RSK Gartenstraße 11, 50765 Köln	09.09.2016	Boden	<p>Verweis auf den Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und den überarbeiteten LEP-Entwurf vom 22.09.2015 zu 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für den Standort wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Eine geeignete Fläche im Ortskern ist nicht verfügbar. Die überbaubaren Flächen werden</p>

				<p>„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermeiden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Widernutzbarmachung von Flächen, für die Nahverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“</p> <p>Der veröffentlichte, überarbeitete LEP-Entwurf ist bei der Abwägung als Grundsatz zu werten.</p> <p>Wir begrüßen, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und durch die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau entsprechend der Zieldefinition des Gebietes im Vorentwurf zum neuen Landschaftsplan vorgenommen werden sollen. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).</p>	<p>so gering wie möglich gehalten durch Flächenausweisung und GRZ, unter Berücksichtigung eines gewissen Spielraums für das Gebäude und die Stellplatzanlage.</p> <p>Die landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme im Umfang von rd. 6.450qm innerhalb des Plangebietes erfolgt als Extensivierung einer Wiese unter Erhalt des Baumbestandes und im Anschluss an die bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahme M 1, Obstwiese, im Bebauungsplan A 196, Bl. 1a. Die dauerhafte Pflege der Wiese erfolgt unter Einbeziehung von Schafbeweidung. Aufgrund des Erhalts des Baumbestandes und des Zuschnitts der Fläche ist diese für eine klassische produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet.</p> <p>Der Anregung zur Verwendung der LANUV-Methode wird nicht gefolgt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung erfolgt nach der anerkannten und im Rheins-Sieg-Kreis vielfach angewendeten „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“, nach D. Ludwig, (FROELICH + SPORBECK (Hrsg.) (1991), Bochum).</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Kompensation des Eingriffs in den Boden regelmäßig vom Rhein-Sieg-Kreis empfohlen. Die Ermittlung der Bodenkompensation wird nach der durch den Rhein-</p>
--	--	--	--	--	---

					Sieg-Kreis empfohlenen Ermittlungsmethode „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, ermittelt. Das nicht im Plangebiet ausgleichbare ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem interkommunalen Ökokonto Sülz-Agger-Aue ausgeglichen. Die ökologische Aufwertung erfolgt dort in der Regel durch die Renaturierung von ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen in Überschwemmungsgebieten und dient gleichzeitig der Verbesserung der erweiterten Gewässerstruktur.
11	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn	14.09.2016	Kultur	<p>Das Plangebiet liegt östlich der Grube Versöhnung, in der ab 1853 nach Kupfer, Zink, Blei, Nickel, Schwefel und Kobalt gegraben wurde. Als der Bergbau begann, wurde schon ein Schacht und ein Stollen vorgefunden, was bedeutet, dass an dieser Stelle vorher schon Bergbau betrieben worden ist. Um die Grube herum siedelten sich Arbeiter entlang der Alten Kölner Straße an, wie die historischen Karten des 19. Jahrhunderts belegen. Schon 1869 wurde der Betrieb der Grube jedoch wieder wegen Unrentabilität eingestellt und die Gebäude abgerissen. Auch die Siedlungen verschwanden wieder von der Landkarte.</p> <p>Heute im Gelände sichtbar sind Gruben und Wälle, die mit Bäumen bestanden sind. Leider dient dieses Wäldchen als Schuttabladeplatz.</p> <p>Bei einer kürzlich durchgeführten Besichtigung des Plangebietes wurde eine Bodenwelle beobachtet, die in Zusammenhang mit dem Bergbau stehen könnte. Darüber hinaus ist hier mit Resten der</p>	<p>Kenntnisnahme der Situation und der historischen Entwicklung im Plangebiet.</p> <p>Die Außenstelle Overath des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat in Abstimmung mit der Stadt Troisdorf eine archäologische Sachverhaltsermittlung (Sondagen) durchgeführt, bei der aber keine bodendenkmalpflegerisch relevanten Befunde aufgedeckt wurden. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für den Vorhabenbereich also nicht vor. Weitere Bedenken und Anregungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege werden deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht vorgebracht.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege verweist auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (Entdeckung von Bodendenkmälern). Das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern ist als Hinweis im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p>

				<p>Infrastruktur (z.B. Erzwäsche, Siedlung) zu rechnen.</p> <p>Prinzipiell können alle Varianten Eingriffe in das Bodendenkmal bedeuten. Um die Belange der Bodendenkmalpflege angemessen berücksichtigen zu können, sollte hier frühzeitig durch Sondagen abgeklärt werden, in welchem Umfang die Bauvorhaben das Bodendenkmal beeinträchtigen.</p> <p>Diese Untersuchungen würden durch die Außenstelle Overath des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführt werden ggf. mit Stellung eines Baggers durch die Stadt Troisdorf.</p>	
12	Aggerverband Postfach 340240 51624 Gummersbach	16.09.2016	Boden, Wasser	<p>Eine Betroffenheit des Fachbereiches Gewässerentwicklung des Aggerverbandes ist eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort ist gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es bestehen keine Bedenken, wenn das Niederschlagswasser versickert, verrieselt oder ortsnah eingeleitet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung als Hinweis auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 LWG in den textlichen Festsetzungen. Für die Mehrzweckhalle ist laut Bodengutachten eine Rigole anzulegen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. die Lage der Rigole wurden im Gutachten ermittelt und der Standort im Plan berücksichtigt.</p>
13	Bezirksregierung Amsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund	13.09.2016	Boden, Mensch, Sachgüter	<p>Da die altbergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Bebauungsplangebietes der Stadt Troisdorf bekannt sind und in die Begründung bereits aufgenommen wurden, werden aus bergbehördlicher Sicht seitens der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Amsberg keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>In Abstimmung mit der Untere Bodenschutzbehörde (RSK) wurde ein Baugrundgutachten mit einer bergbaulichen Beurteilung in Auftrag gegeben.</p> <p>Das Geotechnische Büro Dr. Leischner GmbH hat bei allen Bohrungen eine natürliche, gewachsene Schichtenfolge angetroffen.</p>

			<p>Die Bebauungsplanfläche liegt über auf verschiedenen Erzen und Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern.</p> <p>Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen – Katalog (BAV-Kat) ist für das Plangebiet derzeit keine Verdachtsfläche verzeichnet.</p> <p>Südwestlich, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, liegt jedoch die im BAV-Kat verzeichnete Verdachtsfläche „Halde Versöhnung / BAV-Kat-Nr. 5109-A-001“ der ehemaligen Erzgrube „Versöhnung“. Der Betrieb wurde Ende 1869 endgültig eingestellt.</p> <p>Zu der Fläche enthält der BAV-Kat außer einer Darstellung der Halde in der DGK5 Altenrath West und der Lage der Tagesöffnungen (Förderschacht, Wetterschacht) keine weitergehenden betrieblichen Informationen. Eine genaue Abgrenzung der ehemaligen Halden und der beanspruchten Betriebsfläche ist daher nicht möglich.</p> <p>Da die Bergaufsicht für diese ehemaligen Betriebsflächen vor mehr als 100 Jahren endete, liegen dort auch keine konkreten Informationen über die Folgenutzung und den heutigen Zustand dieser Flächen vor. Ob von diesen ehemaligen Betriebsflächen Gefährdungen durch umweltrelevante Stoffe ausgehen (z.B. Schwermetalle), ggf. mit Auswirkungen auf Umgebungsflächen oder unmittelbar auf die geplanten Maßnahmen, kann von der Bergaufsicht nicht beurteilt werden.</p>	<p>Die Aufschlusstiefen der Bohrungen lagen zwischen 2,30 m und 4,00 m. Bis in diese Tiefen ergaben sich keine Hinweise auf eine bergbauliche Aktivität.</p>
--	--	--	---	--

				Es wird empfohlen sich an die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde (RSK) zu wenden.	
14	KG Altenrather Sandhasen 1947 e.V. Auf dem Dahl 15 53842 Troisdorf	26.09.2016	Mensch	<p>Die neue Mehrzweckhalle Altenrath sollte möglichst nahe an die Dorfmitte herangerückt werden, um einen möglichst direkten Bezug herzustellen, insbesondere für die fußläufige Erreichbarkeit der Dorfbewohner.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Mehrzweckhalle im äußersten Nordzipfel des ausgewiesenen Bebauungsplanes A196, Blatt 1 (direkt südlich des Radermacherweg), oder möglichst nahe an diesem Gebiet zu platzieren.</p> <p>Etwaige höhere Erschließungskosten könnten evtl. kompensiert werden, durch die Nähe zum Dorfkern, wo alle Versorgungsleitungen bereits vorhanden sind (z.B. Kita Rübkamp).</p> <p>Lärmschutzbedenken könnten gemindert werden durch Einbettung der Halle in den Hügel.</p>	<p>Die Topographische Situation, Anforderungen an den Bodenschutz (minimierte Versiegelung, Flächeninanspruchnahme), die Erschließung, Abstand zur Grube Versöhnung (Gründungsprobleme).und Lärmschutzmaßnahmen für die Wohnbebauung am Rübkamp sprechen gegen eine Lage der Mehrzweckhalle im Norden des Bebauungsplangebietes.</p> <p>Das Ergebnis des schalltechnischen Prognosegutachtens der Firma Graner&amp;Partner Ingenieure spricht gegen eine Erschließung der Mehrzweckhalle von der Flughafenstraße bzw. von der Straße Rübkamp. Fußläufig soll die Halle jedoch zum Rademacherweg angebunden werden.</p> <p>Die vorgestellten Varianten aus dem Vorentwurf sind mittlerweile überholt. Die Bauleitplanung für Mehrzweckhalle und Feuerwehrgerätehaus wurden geteilt. Das FWGH ist bereits gebaut und vom Kreisel erschlossen. Die Lage der Mehrzweckhalle und die Lage des Parkplatzes wurden aus der Variante B weiterentwickelt. Es ist eine separate Zufahrt für die Halle erforderlich Das städtebauliche Konzept sieht ein Freihalten der Blickachse zum Kirchturm St.Georg vor. Die beiden Gemeinbedarfseinrichtungen werden kompakt am Ortseingang platziert, mit einer „Adresse“ am Heidegraben.</p> <p>Gegen den vorgeschlagenen Standort im nördlichen Teil des Plangebietes sprechen insb. die bergbauliche Situation (nachgewiesene Stollen), eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, eine aufwendige Erschließung (Verkehrswege, Leitungen, etc.), der Immissionsschutz für die dort anliegenden Wohngrundstücke, der erhöhte Aufwand zur Profilierung</p>

				<p>Für das neue Feuerwehr Gerätehaus wäre hingegen wünschenswert, wenn dieses entgegen aller vorliegenden Pläne näher, d.h. in einem vernünftigen Abstand, an den Kreisverkehr herangerückt werden könnte, wg. besserer An- und Einsatzabfahrt.</p> <p>Der neue Dorfplatz, als Ersatz für den (evtl.) künftig entfallenden „Sandhasenplatz“ sollte in jedem Fall an der Mehrzweckhalle entstehen.</p>	<p>und Herrichtung des Geländes für die Mehrzweckhalle und die dadurch insgesamt deutlich erhöhten Kosten. Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Feuerwehrgerätehaus wurde am Heidegraben errichtet.</p> <p>Das Planungskonzept sieht einen öffentlichen (Vor)Platz südlich der Mehrzweckhalle vor. Details sind Gegenstand der konkreten Hallenplanung.</p>
15	Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Aussenstelle Köln Sachgebiet Anbau/Recht Deutz-Kalker-Straße 18-26 50679 Köln	27.09.2016	Mensch, Mobilität, sonstige Sachgüter	<p>Es sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung (SBV) betroffen. Grundsätzlich sollen an den freien Strecke der Landesstraßen gemäß StrWG NW keine Erschließungen zugelassen werden, da die freien Strecken der Landesstraßen eben zum Abwickeln der überörtlichen Verkehre vorgesehen sind und nicht der Erschließung dienen. Nun sieht die Planung der Stadt Troisdorf vor, den Bau einer Mehrzweckhalle mit dem Bau einer Feuerwehr zu kombinieren.</p> <p>Da die SBV keine Bedenken gegen den Bau einer Feuerwache erheben kann, kann an dieser Stelle unter besonderer Berücksichtigung der Form der Erschließung von der L 84 aus zwischen beiden Beteiligten eine verkehrliche Lösung gefunden werden.</p> <p>Bei den weiteren Abstimmungen zu der letztendlichen Form der Erschließung über die klassifizierte Straße werden</p>	<p>Die Vorentwurfsplanung ist überholt. Mittlerweile wurde das Feuerwehrgerätehaus in Abstimmung mit Straßen NRW errichtet und an den bestehenden Kreisel mit Ein- und Ausfahrt angebunden. Für die Anbindung der Mehrzweckhalle gab es nachfolgend weitere Gespräche mit Straßen NRW Anfang 2023. Demnach soll eine Linksabbiegespur auf der L84 angelegt und die Mehrzweckhalle von der freien Strecke aus erschlossen werden, losgelöst vom Feuerwehrgerätehaus. Grundsätzlich wurde dieser Anbindung von Straßen NRW bereits zugestimmt, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen Straßen NRW und der Stadt Troisdorf ist in Arbeit. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Lage der Zufahrt und der Abbiegespur durch Ausweisung von Verkehrsfläche und Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt.</p>

				ggfls. weitere Forderungen / Hinweise der SBV erfolgen, welche vom Vorhabenträger zu berücksichtigen sind. Kosten zur Umsetzung der Maßnahme werden von der Straßenbauverwaltung jetzt und auch zukünftig keine übernommen.	
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstr. 7 53873 Eitorf	27.09.2016		Keine Bedenken	Kenntnisnahme
17	ABT Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR Poststraße 105 53840 Troisdorf	26.09.2016	Boden, Wasser	Gegen den Bauleitplanvorentwurf bestehen keine Bedenken.  Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 44 LWG ortsnah zu versickern. Bei der Auswahl der Varianten des Vorentwurfs ist der Flächenbedarf einer Versickerung zu berücksichtigen.  Für das Schmutzwasser wird der Abwasserbetrieb in der Straße Heidegraben einen Grundstücksanschluss herstellen.	Kenntnisnahme  Bebauungsplan (Begründung und textliche Festsetzungen) wird entsprechend angepasst.
18	Bündnis .Heideterrasse e. V., Dachverband für Schutz und Entwicklung der südlichen Heideterrasse, Heideportal Turmhof, Kammerbroich 67, 51503 Rösrath	11.01.2017	Landschaft, Kultur,	Das Bündnis Heideterrasse e.V. betreibt seit zwanzig Jahren ein Infozentrum in Altenrath auf einem von der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar gepachteten Grundstück an der Flughafenstraße. Das Bündnis Heideterrasse e.V. muss das Grundstück Ende 2017 verlassen, weil es verkauft wird. Darum wird ein Ersatzgelände (ca. 1000m²) in Altenrath gesucht.	Da das Bündnis Heideterrassen e.V. mittlerweile einen Ersatzstandort in der Flughafenstraße 16 bezogen hat, wird die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen und als erledigt betrachtet.

				Das Bündnis Heideterrasse e.V. hat Interesse im Rahmen der Planung der Gemeinbedarfsnutzungen am Ortseingang dort eine Fläche als Infozentrum einzurichten.	
--	--	--	--	---	--